



Neunte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Januar 2019

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) durch Beschluss des Studierendenrates vom 8. Januar 2019 diese Ordnung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2015, S. 62) sowie der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Finanzordnung (Art. 1 der Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Mai 2018, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2019, S. 44).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 25. Februar 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2015, S. 62), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„bis zum 30. September einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.“.

Artikel 2 Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 13. Juli 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Finanzordnung (Art. 1 der Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Mai 2018, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2019, S. 44), wird wie folgt geändert:



1. § 10 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen für das Wintersemester nicht mehr als das eineinhalbfache und für das Sommersemester nicht mehr als das einfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, andernfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird.“

2. In § 10 Absatz 6 werden nach Satz 6 folgende neue Sätze 7 bis 10 angefügt:

„⁷Sollten Aufgabe der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung im gesonderten Fachschaftsräterücklagenkonto zu stellen. ⁸Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss des Fachschaftsrats zu stellen. ⁹Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat der/die Fachschaftenbeauftragte zu entscheiden. ¹⁰Der/die Fachschaftenbeauftragte hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.“

Jena, 28. Januar 2019

Der Vorstand

Jonas Krüger

Markus Wolf

Lea Zuliani